



Merkblatt

zu

Möglichkeiten und Auswirkungen einer
Teilzeitbeschäftigung für beamtete Dienstkräfte

Inhaltsverzeichnis

1. Information und Beratung	4
2. Die verschiedenen Fallgruppen von Teilzeitbeschäftigung	4
2.1 Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (§§ 54 und 54a Absatz 1 LBG)	4
2.1.1 § 54 LBG	4
2.1.2 § 54a Absatz 1 LBG	5
2.2 Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 54a Absatz 2 LBG)	5
2.3 Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden (§ 54b Absatz 1 LBG)	5
2.4 Teilzeitbeschäftigung als Pflegezeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden (§ 54c Absatz 1 und Absatz 2 LBG)	6
2.4.1 Teilzeitbeschäftigung als Pflegezeit für bis zu längstens sechs Monate (§ 54c Absatz 1 LBG)	6
2.4.2 Teilzeitbeschäftigung als Pflegezeit für bis zu längstens drei Monate (§ 54c Absatz 2 LBG)	6
2.5 Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit (§ 74 Absatz 3 LBG in Verbindung mit § 7 MuSchEltZV)	6
3. Dauer und Höchstgrenzen der Teilzeitbeschäftigung	7
4. Dienstliche Möglichkeiten	7
5. Antrag	8
6. Änderung der Teilzeitbeschäftigung, vorzeitige Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung und Widerruf der Teilzeitbeschäftigung	8
7. Auswirkungen auf finanzielle Leistungen	9
7.1 Besoldung	9
7.2 Kindergeld	10
7.3 Vermögenswirksame Leistung	10
7.4 Jährliche Sonderzahlung	10
7.5 Beihilfen	10
8. Auswirkungen auf andere Rechte (außerhalb Versorgung und Sozialversicherung)	10
8.1 Laufbahnrechtliche Auswirkungen	11
8.2 Erholungsurlaub - Urlaub aus besonderen Anlässen	11
8.3 Mutterschutz	11
8.4 Elternzeit	11

9. Auswirkungen in der Sozialversicherung	12
10. Gesetzes- und Verordnungstexte	12
Anlage - Dauer und Höchstgrenzen der Teilzeitbeschäftigung inkl. beim Zusammentreffen mehrerer Fallgruppen (inkl. Urlaube ohne Bezüge)	19

1. Information und Beratung

Dieses Merkblatt dient der Information über Möglichkeiten und dienstrechtliche Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigung für beamtete Dienstkräfte. Es können nur die wichtigsten Fragen angesprochen werden. Ihre Büroleitung sowie die Dienstbehörde geben Ihnen gern weitere Auskünfte.

Den Wortlaut der §§ 54 bis 54d, 56 bis 58 und 74 Absatz 3 Landesbeamtengesetz (LBG), §§ 6 und 7 Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV), § 11 Arbeitszeitverordnung (AZVO), § 6 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE), § 12 Absatz 7 Laufbahngesetz (LfbG) finden Sie unter 10. abgebildet.

Hinsichtlich der Möglichkeiten und Auswirkungen eines Urlaubs ohne Bezüge wird auf das Merkblatt Fin 754 verwiesen. Das Merkblatt finden Sie im Beschäftigtenportal der Berliner Verwaltung unter der Rubrik "Service" (→ Formularverzeichnis) eingestellt.

2. Die verschiedenen Fallgruppen von Teilzeitbeschäftigung

Das Landesbeamtengesetz unterscheidet verschiedene Fallgruppen, die sich in ihren Voraussetzungen und ihrer jeweiligen Geltungsdauer voneinander unterscheiden.

Auf beamtete Dienstkräfte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst finden ausschließlich die unter Teilziffer 2.1.2, 2.2 und 2.4.2 hinterlegten Regelungen und nur dann, wenn und soweit die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung dem nicht entgegensteht (§§ 54c Absatz 7 und 54d LBG), und die unter Teilziffer 2.5 hinterlegte Regelung Anwendung.

2.1 Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (§§ 54 und 54a Absatz 1 LBG)

2.1.1 § 54 LBG

Für beamtete Dienstkräfte mit Dienstbezügen kommt die Ermäßigung der Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in Betracht, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Eine Höchstgrenze für die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gibt es nicht.

Während der Teilzeitbeschäftigung dürfen berufliche Verpflichtungen außerhalb des Beamtenverhältnisses nur in dem Umfang eingegangen werden, in dem vollzeitbeschäftigten beamteten Dienstkräften mit Dienstbezügen die Ausübung von Nebentätigkeiten im Rahmen der §§ 61 bis 63 LBG gestattet ist.

2.1.2 § 54a Absatz 1 LBG

Einer beamteten Dienstkraft mit Dienstbezügen ist Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, solange sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt und soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Nebentätigkeiten dürfen nur genehmigt werden, wenn sie dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (§ 54a Absatz 4 LBG).

Bei beamteten Dienstkräften mit Dienstbezügen im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

2.2 Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 54a Absatz 2 LBG)

Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann beamteten Dienstkräften mit Dienstbezügen bewilligt werden, wenn und solange sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung muss jedoch mindestens 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit betragen und darf zwölf Jahre nicht überschreiten.

Nebentätigkeiten dürfen nur genehmigt werden, wenn sie dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (§ 54a Absatz 4 LBG).

2.3 Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden (§ 54b Absatz 1 LBG)

Beamteten Dienstkräften mit Dienstbezügen ist Teilzeitbeschäftigung für die Dauer von längstens 24 Monaten mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden als Familienpflegezeit zur Pflege einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes in häuslicher Umgebung oder zur Betreuung einer oder eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung zu gewähren, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Nebentätigkeiten dürfen nur genehmigt werden, wenn sie dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (§ 54b Absatz 5 LBG).

2.4 Teilzeitbeschäftigung als Pflegezeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden (§ 54c Absatz 1 und Absatz 2 LBG)

2.4.1 Teilzeitbeschäftigung als Pflegezeit für bis zu längstens sechs Monate (§ 54c Absatz 1 LBG)

Einer beamteten Dienstkraft mit Dienstbezügen ist Teilzeitbeschäftigung für die Dauer von längstens sechs Monaten mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auch von weniger als 15 Stunden als Pflegezeit zur Pflege einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes in häuslicher Umgebung oder zur Betreuung einer oder eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung zu gewähren, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

2.4.2 Teilzeitbeschäftigung als Pflegezeit für bis zu längstens drei Monate (§ 54c Absatz 2 LBG)

Einer beamteten Dienstkraft mit Dienstbezügen ist auf Antrag zur Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes für die Dauer von längstens drei Monaten Teilzeitbeschäftigung auch mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden als Pflegezeit zu gewähren, wenn diese oder dieser an einer Erkrankung leidet, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig ist und die eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.

Die Voraussetzungen sind durch ein ärztliches Zeugnis oder ein ärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung, wonach die nahe Angehörige oder der nahe Angehörige an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) leidet, nachzuweisen.

Nebentätigkeiten dürfen nur genehmigt werden, wenn sie dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (§ 54c Absatz 6 LBG).

2.5 Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit (§ 74 Absatz 3 LBG in Verbindung mit § 7 MuSchEltZV)

Während der Elternzeit ist beamteten Dienstkräften, die Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge haben, auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung beim selben Dienstherrn bis zu 32 Wochenstunden im Durchschnitt eines Monats zu

bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Gewährung der Teilzeitbeschäftigung erfolgt nach § 74 Absatz 3 LBG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 MuSchEltZV.

Mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde darf während der Elternzeit auch eine Teilzeitbeschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses im Umfang bis zu 32 Wochenstunden im Durchschnitt eines Monats ausgeübt werden.

3. Dauer und Höchstgrenzen der Teilzeitbeschäftigung

Die Dauer und Höchstgrenzen (§ 56 LBG) von Teilzeitbeschäftigung inkl. beim Zusammentreffen mehrerer Fallgruppen entnehmen Sie bitte der anhängenden Anlage.

4. Dienstliche Möglichkeiten

Eine Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann nur gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 54 LBG). Dem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren, einer oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, auf Familienpflegezeit oder Pflegezeit ist zu entsprechen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§§ 54a bis 54c LBG).

Bei der Prüfung dieser Voraussetzung sind die Dienstbehörden aufgefordert, einen großzügigen Maßstab anzulegen. Ob und in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Teilzeitbeschäftigung nach den dienstlichen Verhältnissen ermöglicht werden kann, besprechen Sie bitte möglichst frühzeitig mit Ihrer Vorgesetzten oder Ihrem Vorgesetzten und der Dienstbehörde.

Die ermäßigte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ist innerhalb einer Woche zu erbringen. Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen oder erfordern, kann abweichend davon die ermäßigte Arbeitszeit auch so verteilt werden, dass innerhalb eines Zeitraumes von höchstens einem Jahr die auf diesen Zeitraum entfallende Arbeitszeit erbracht wird (§ 11 Absatz 2 AZVO). Bei der Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit sind z.B. folgende Modelle möglich:

- Verteilung der Arbeitszeit nur auf bestimmte Wochentage
- Erbringung der auf eine bestimmte Anzahl von Wochen entfallenden Arbeitszeit innerhalb einer kürzeren Zeitspanne mit anschließender „Freizeit“
- Festlegung nur hinsichtlich eines Teils der ermäßigten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zwecks flexibler Erbringung des verbleibenden Teils im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse unter Einbeziehung der Möglichkeit zum Ansparen von Zeitguthaben in bestimmter Höhe (persönliches Zeitkonto - § 11 Absatz 4 AZVO).

- Langfristiges Modell mit abweichender Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit (Sabbatical - § 11 Absatz 3 AZVO).

Bei dem Modell des Sabbaticals handelt es sich um eine Teilzeitbeschäftigung nach § 54 Absatz 1 LBG, bei der in der Arbeitsphase des Teilzeitbewilligungszeitraumes entsprechende zusätzliche Arbeit geleistet wird und als Ausgleich dafür eine volle Freistellung vom Dienst von nicht mehr als einem Jahr erfolgt. Bei der Beantragung eines solchen Modells ist darauf zu achten, dass die Gesamtdauer zehn Jahre nicht überschreiten und die volle Freistellung vom Dienst frühestens mit der Hälfte des Teilzeitbewilligungszeitraumes beginnen darf. Von der Voraussetzung der vollen Freistellung vom Dienst frühestens mit der Hälfte des Teilzeitbewilligungszeitraumes darf die Dienstbehörde Ausnahmen zulassen.

Auskünfte über die Ausgestaltungsmöglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung im Einzelfall erteilt die Dienstbehörde.

5. Antrag

Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist bei der Dienstbehörde unter Angabe des gewünschten Zeitraumes zu stellen. Bei einer Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen (§§ 54a bis 54c LBG) ist darüber hinaus das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

Es liegt in Ihrem Interesse, den Antrag zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu stellen, da die Dienstbehörde möglicherweise vor einer positiven Entscheidung weitreichende personalwirtschaftliche Maßnahmen treffen muss. Für die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung nach § 54b und § 54c LBG sind die dort genannten Fristen zu beachten.

6. Änderung der Teilzeitbeschäftigung, vorzeitige Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung und Widerruf der Teilzeitbeschäftigung

Nach Ablauf der bewilligten Teilzeitbeschäftigungsdauer ist die Vollzeitbeschäftigung wieder aufzunehmen, soweit keine Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung beantragt und bewilligt wird.

Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung Ihrer Dienstbehörde zulässig.

Ferner besteht nach § 58 LBG die Möglichkeit in Fällen von Teilzeitbeschäftigung mit abweichender Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit (Sabbatical), deren vorgesehene Abwicklung der Freistellung vom Dienst unmöglich ist, die Bewilligung auch mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen. Soweit von Ihrer Seite erkennbar wird, dass die Abwicklung der Freistellung der bewilligten Teilzeitbeschäftigung unmöglich wird, setzen Sie sich bitte gleichfalls umgehend mit

Ihrer Dienstbehörde in Verbindung. Das gleiche gilt für eine Teilzeitbeschäftigung nach §§ 54b Absatz 1 oder 3, 54c Absatz 1 oder 3 LBG.

In den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung nach § 54 b oder § 54c LBG kommt zudem ein Widerruf der Teilzeitbeschäftigung in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vorliegen.

Bitte nehmen Sie umgehend Kontakt zu Ihrer Dienstbehörde auf, wenn sich abzeichnet, dass Sie zwischenzeitlich eine Änderung des Umfangs oder eine vorzeitige Beendigung der Teilzeit anstreben.

7. Auswirkungen auf finanzielle Leistungen

7.1 Besoldung

Die Dienstbezüge und die Anwärterbezüge werden während der Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert, das bedeutet, dass z. B. eine beamtete Dienstkraft mit einer auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (gegebenenfalls der Hälfte der Pflichtstunden) verminderten Arbeitszeit die Hälfte der Bezüge erhält. Etwas anderes gilt hinsichtlich der familienbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags (Stufe 1 und folgende Stufen), wenn die Ehegattin oder der Ehegatte der teilzeitbeschäftigten beamteten Dienstkraft ebenfalls im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Familienzuschlag oder einer entsprechenden Leistung mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist. In solchen Fällen werden der Ehegattenanteil (Stufe 1) und etwaige Kinderanteile im Familienzuschlag unter Anwendung der Konkurrenzvorschriften so gezahlt, als wenn beide Berechtigte vollbeschäftigt wären (der Ehegattenanteil je zur Hälfte und ungekürzte Kinderanteile grundsätzlich derjenigen oder demjenigen Berechtigten, der Kindergeld bezieht). Entsprechendes gilt, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger ist. Diese Regelung gilt auch in den Fällen, in denen nicht die Ehegattin oder der Ehegatte der teilzeitbeschäftigten beamteten Dienstkraft, sondern eine andere Kindergeldberechtigte oder ein anderer Kindergeldberechtigter (z. B. Großvater) im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

Das Aufsteigen in den Erfahrungsstufen des Grundgehaltes wird durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht gehemmt.

Sofern die Ruhegehaltfähigkeit einer Stellenzulage eine Mindestzeit einer zulagenberechtigenden Verwendung voraussetzt, sind Verwendungszeiten in Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Bei beamteten Dienstkräften des gehobenen Dienstes (der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt), die Anwärterbezüge unter der Auflage erhalten haben, dass

sie im Anschluss an die Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden, zählt die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung für die Erfüllung der Bleibeverpflichtung voll.

7.2 Kindergeld

Das Kindergeld wird der berechtigten beamteten Dienstkraft bei einer Teilzeitbeschäftigung weiterhin in voller Höhe gezahlt.

Die Zuständigkeit der Berliner Landesfamilienkassen endet mit Ablauf des Monats Mai 2023. Ab dem 1. Juni 2023 erfolgt die Zahlung des Kindergeldes durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Bei Fragen wenden Sie sich bitte ausschließlich an die Bundesagentur für Arbeit.

7.3 Vermögenswirksame Leistung

Die vermögenswirksame Leistung beträgt 6,65 Euro. Teilzeitbeschäftigte beamtete Dienstkräfte erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Das gilt nicht für beamtete Dienstkräfte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, wenn deren Anwärterbezüge nebst Familienzuschlag Stufe 1 unter Berücksichtigung der ermäßigten regelmäßigen Arbeitszeit den Grenzwert von derzeit 971,45 Euro (vgl. § 2 Absatz 2 Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit - VermLG -) unterschreiten. In diesen Fällen beträgt die vermögenswirksame Leistung 13,29 Euro.

7.4 Jährliche Sonderzahlung

Die jährliche Sonderzahlung wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert. Maßgebend sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember (Stichtag). Der Sonderbetrag für Kinder wird auch bei einer Teilzeitbeschäftigung in voller Höhe gewährt.

7.5 Beihilfen

Der Beihilfeanspruch bleibt in vollem Umfang bestehen.

8. Auswirkungen auf andere Rechte (außerhalb Versorgung und Sozialversicherung)

Auskünfte über Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung auf die Versorgung können über die Zentrale Auskunftsstelle beim Landesverwaltungsamt Berlin (LVwA) eingeholt werden. Der Antrag auf Auskunftserteilung ist über die Personalstelle der Dienstbehörde zu stellen.

8.1 Laufbahnrechtliche Auswirkungen

Bei der Betrachtung der laufbahnrechtlichen Dienstzeit gemäß § 12 LfbG hat eine Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit keine laufbahnrechtlichen Auswirkungen.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit rechnen im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit als laufbahnrechtliche Dienstzeit. Sofern eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit während einer Elternzeit nach § 74 Absatz 3 LBG in Verbindung mit § 7 MuSchEltZV ausgeübt wird, erfolgt keine Kürzung (§ 12 Absatz 7 LfbG).

8.2 Erholungsurlaub - Urlaub aus besonderen Anlässen

Bei einer reduzierten Arbeitszeit haben beamtete Dienstkräfte denselben Erholungsurlaubsanspruch wie vollbeschäftigte beamtete Dienstkräfte.

Das bedeutet: Ist die regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, so steht der volle Erholungsurlaub zu. Ist die wöchentliche Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, so erhöht oder mindert sich der Urlaub - wie bei vollbeschäftigten beamteten Dienstkräfte - im Verhältnis der zusätzlichen freien Tage im Urlaubsjahr zu 260.

Der Anspruch auf Urlaub aus besonderen Anlässen wird ebenfalls nicht berührt.

8.3 Mutterschutz

Die Ansprüche der Beamtinnen richten sich - wie bei vollbeschäftigten Beamtinnen - nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Mutterschutzverordnung [MuSchVO]). Hierzu wird auf das Merkblatt über Leistungen im Rahmen des Mutterschutzes für Beamtinnen - Fin 757 - verwiesen. Das Merkblatt finden Sie im Beschäftigtenportal der Berliner Verwaltung unter der Rubrik "Service" (→ Formularverzeichnis) eingestellt.

8.4 Elternzeit

Elternzeit steht, wie den vollbeschäftigten beamteten Dienstkräften, auch den teilzeitbeschäftigten beamteten Dienstkräften zu.

Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 74 Absatz 3 LBG in Verbindung mit § 7 MuSchEltZV) darf neben einer Elternzeit auch eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden. So bleibt ein Anspruch auf Elternzeit bestehen, wenn die beamtete Dienstkraft eine Teilzeitbeschäftigung als beamtete Dienstkraft beim selben Dienstherrn bis zu 32 Wochenstunden im Durchschnitt eines Monats

ausübt. Eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer oder Selbständige/Selbständiger darf während der Elternzeit mit Genehmigung der Dienstbehörde ausgeübt werden, wenn die Teilzeitbeschäftigung die hier ebenso geltende Grenze von bis zu 32 Wochenstunden im Durchschnitt eines Monats nicht überschreitet.

9. Auswirkungen in der Sozialversicherung

Die Versicherungsfreiheit von beamteten Dienstkräften in der Sozialversicherung gilt nur für das Beamtenverhältnis selbst. Sofern während der Teilzeitbeschäftigung eine Nebentätigkeit ausnahmsweise ausgeübt werden darf, kann sich daraus Sozialversicherungspflicht ergeben.

10. Gesetzes- und Verordnungstexte

§ 54 LBG - Teilzeitbeschäftigung

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich in allen Laufbahnen, Aufgabenbereichen und Funktionen möglich.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 61 bis 63 den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. § 62 Absatz 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 54a LBG - Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen

(1) Stehen zwingende dienstliche Belange nicht entgegen, so ist einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, solange sie oder er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(2) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von zwölf Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; jedoch sind mindestens 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringen.

(3) Für Teilzeitbeschäftigungen nach dieser Vorschrift gilt § 54 Absatz 3 entsprechend.

(4) Während einer Teilzeitbeschäftigung nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

§ 54b - Familienpflegezeit mit Vorschuss

(1) Stehen zwingende dienstliche Belange nicht entgegen, so ist einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag für die Dauer von längstens 24 Monaten Teilzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden als Familienpflegezeit zur Pflege einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes in häuslicher Umgebung oder zur Betreuung einer oder eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung zu gewähren. Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

(2) Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Gewährung maßgeblich sind. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienpflegezeit nicht mehr vor, so ist die Gewährung mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, zu widerrufen. Ist der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar, ist die Gewährung zu widerrufen, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

(3) Ist die Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden. Familienpflegezeit

und Pflegezeit (§ 54c) dürfen zusammen nicht länger als 24 Monate je pflegebedürftigen nahen Angehörigen dauern.

(4) Wer Zeiten nach dieser Vorschrift beanspruchen will, soll dies spätestens acht Wochen vor Beginn schriftlich ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen werden soll. Hierbei ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben.

(5) Während einer Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit nach den Absätzen 1 und 3 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

§ 54c LBG - Pflegezeit mit Vorschuss

(1) Unter den Voraussetzungen des § 54b Absatz 1 wird auf Antrag für längstens sechs Monate Teilzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auch von weniger als 15 Stunden oder Urlaub ohne Dienstbezüge als Pflegezeit gewährt.

(2) Stehen zwingende dienstliche Belange nicht entgegen, so ist einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag zur Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes für die Dauer von längstens drei Monaten Teilzeitbeschäftigung auch mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden oder Urlaub ohne Dienstbezüge als Pflegezeit zu gewähren, wenn diese oder dieser an einer Erkrankung leidet, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig ist und die eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind durch ein ärztliches Zeugnis oder ein ärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung, wonach die nahe Angehörige oder der nahe Angehörige an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidet, nachzuweisen.

(3) Ist die Pflegezeit nach Absatz 1 und 2 nicht für die längstmögliche Dauer gewährt worden, kann sie nachträglich bis zu dieser verlängert werden. Familienpflegezeit (§ 54b) und Pflegezeit dürfen zusammen nicht länger als 24 Monate je pflegebedürftigen nahen Angehörigen dauern.

(4) § 54b Absatz 2 gilt entsprechend. Im Fall der Beurlaubung gilt § 55 Absatz 2 entsprechend.

(5) Wer Pflegezeit beanspruchen will, soll dies im Falle des Absatzes 1 spätestens acht Wochen und im Falle des Absatzes 2 spätestens eine Woche vor Beginn schriftlich ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang Teilzeitbeschäftigung oder für welchen Zeitraum Urlaub ohne Dienstbezüge

in Anspruch genommen werden soll. Hierbei ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben.

(6) Während einer Teilzeitbeschäftigung als Pflegezeit oder Urlaub ohne Dienstbezüge als Pflegezeit nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(7) Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend, soweit die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dem nicht entgegenstehen.

§ 54d LBG - Teilzeitbeschäftigung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf gilt § 54a mit der Maßgabe entsprechend, dass als Bemessungsgrundlage für die Teilzeitbeschäftigung die Arbeitszeit zugrunde zu legen ist, die sich nach dem dienstlichen Bedürfnis richtet, und wenn und soweit die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung dem nicht entgegensteht.

§ 56 LBG - Höchstdauer

Die Dauer von Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und von Beurlaubung ohne Dienstbezüge darf zwölf Jahre nicht überschreiten. In den Fällen des § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

§ 57 LBG - Benachteiligung bei Ermäßigung der Arbeitszeit, Hinweispflicht

(1) Die Ermäßigung der Arbeitszeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beamtinnen und Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Beamtinnen und Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

(2) Wird eine Teilzeitbeschäftigung oder langfristige Beurlaubung beantragt, ist auf die Folgen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für die Ansprüche auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen.

§ 58 - Widerruf der Bewilligung oder Gewährung von Teilzeitbeschäftigung bei langfristiger ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit

Treten während des Bewilligungs- oder Gewährungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung mit abweichender Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung vom Dienst unmöglich machen, so ist ein Widerruf in den folgenden Fällen auch mit Wirkung für die Vergangenheit zulässig:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. beim Dienstherrnwechsel,
3. bei Gewährung von Familienpflegezeit nach § 54b Absatz 1 oder 3 oder von Pflegezeit nach § 54c Absatz 1 oder 3 oder von Urlaub nach § 55 Absatz 1 oder von Elternzeit oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten aus der Ansparphase durch eine gewährte Freistellung bereits ausgeglichen wurden; dabei gelten die unmittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegenden Ansparzeiten als durch die Freistellung ausgeglichen. Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus der Beamtin oder des Beamten entsprechend dem in der Ansparphase geleisteten und nicht durch Freistellung ausgeglichenen Arbeitszeitumfang festgesetzt.

§ 74 LBG Absatz 3 - Fürsorge und Schutz

(1) ...

(2) ...

(3) Für die Gewährung von Elternzeit der Beamtinnen und Beamten finden die für die unmittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

(4) ...

(5) ...

(6) ...

§ 6 MuSchEltZV - Anwendung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge entsprechend des § 15 Absatz 1 bis 3 sowie der §§ 16 und 28 Absatz 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

§ 7 MuSchEltZV - Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

(1) Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge haben, auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung bei ihrem Dienstherrn bis zu 32 Wochenstunden im Durchschnitt eines Monats zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde darf während der Elternzeit auch eine Teilzeitbeschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses in dem in Absatz 1 genannten Umfang ausgeübt werden. Die Genehmigung kann nur innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung versagt werden, wenn dringende dienstliche Belange entgegenstehen. Sie ist zu versagen, wenn einer der in § 99 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 6 des Bundesbeamtengesetzes genannten Gründe vorliegt.

§ 11 AZVO - Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Ermäßigung der Arbeitszeit auf einen Anteil der regelmäßigen Arbeitszeit (Teilzeitbeschäftigung) ermäßigt sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit (§ 1 Abs. 1) entsprechend. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrern verringert sich die in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung aufgeführte Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden anteilig; Regelungen nach Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

(2) Die ermäßigte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ist innerhalb einer Woche zu erbringen. Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen oder erfordern, kann die ermäßigte regelmäßige Arbeitszeit so verteilt werden, dass innerhalb eines Zeitraumes von höchstens einem Jahr die auf diesen Zeitraum entfallende ermäßigte Arbeitszeit erbracht wird. Bei Teilzeitbeschäftigung nach § 111 des Landesbeamtengesetzes (Altersteilzeit) kann der Zeitraum nach Satz 2 bis zur Dauer des entsprechenden Teilzeitbewilligungszeitraumes überschritten werden, wenn der Beamte als Personalüberhangkraft zum Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) versetzt wurde; eine volle Freistellung vom Dienst darf in diesen Fällen nur unmittelbar vor dem Beginn des Ruhestandes liegen (Blockmodell).

(3) In den Fällen des § 54 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes kann die Teilzeitbeschäftigung auch in der Form bewilligt werden, dass eine volle Freistellung vom Dienst von nicht mehr als einem Jahr erfolgt und zum Ausgleich dafür während der Teilzeitbeschäftigung entsprechende zusätzliche Arbeit geleistet wird (Sabbatical). Im Schuldienst ist eine volle Freistellung vom Dienst nur für ein Schulhalbjahr oder ein Schuljahr zulässig. Ein Sabbatical darf die Höchstdauer von zehn Jahren nicht überschreiten. Die volle Freistellung vom Dienst darf frühestens mit der Hälfte des Teilzeitbewilligungszeitraumes beginnen; die Dienstbehörde darf Ausnahmen zulassen.

(4) Zeitguthaben, die im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung erworben werden, können nach entsprechender dienstlicher Vereinbarung auch auf einem langfristigen Zeitkonto gutgeschrieben werden. Die üblichen Jahresausgleichszeiträume entfallen in diesen Fällen.

§ 6 Absatz 1 BBesG BE - Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge und die Anwärterbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(2) ...

§ 12 Absatz 7 LfbG - Laufbahnrechtliche Dienstzeit

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

(7) Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit rechnen im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit als laufbahnrechtliche Dienstzeit. Sofern eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit während einer Elternzeit nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung ausgeübt wird, erfolgt keine Kürzung nach Satz 1.

Anlage - Dauer und Höchstgrenzen der Teilzeitbeschäftigung inkl. beim Zusammentreffen mehrerer Fallgruppen (einschl. Urlaube ohne Bezüge)

- Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
 - nach § 54 LBG ohne Begrenzung
 - nach § 54a Absatz 1 LBG für die Zeit der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahre oder für die Zeit der Pflege einer sonstigen Angehörigen oder eines sonstigen Angehörigen
- Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 54a Absatz 2 LBG 12 Jahre
- Teilzeitbeschäftigung
 - mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden nach § 54b LBG längstens 24 Monate
 - mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auch von weniger als 15 Wochenstunden nach § 54c Absatz 1 LBG längstens 6 Monate
 - mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auch von weniger als 15 Wochenstunden nach § 54c Absatz 2 LBG längstens 3 Monate

Achtung:

- Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit
(§ 54a Absatz 2 LBG, § 54b LBG, § 54c Absatz 1 und 2 LBG) und
Beurlaubung ohne Dienstbezüge (§ 54c Absatz 1 und 2, § 55 Absatz 1 und 3 LBG) insgesamt 12 Jahre
- Teilzeitbeschäftigung nach § 54b LBG und § 54c LBG und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (§ 54c LBG) insgesamt 24 Monate

Elternzeiten und während dieser Zeit ausgeübte Teilzeitbeschäftigungen nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der MuSchEltZV bleiben unberücksichtigt.